

Einweisung und Merkblatt für Verantwortliche und Angehörige von Fremdfirmen und deren Subunternehmer

Firma/Auftragnehmer:

Notrufnummer Rettungswagen/Feuerwehr: 112

Zweck:

Dieses Merkblatt hat den Zweck, dem Auftragnehmer/dem Fremdunternehmen/deren Mitarbeitern die wichtigsten Aspekte zur Sicherstellung von Maßnahmen zum Umwelt- sowie zum Arbeits- und Gesundheitsschutz bei Risse + Wilke aufzuzeigen.

Als Mitarbeiter des Auftragnehmers sind Sie verpflichtet, Personen- und Sachschäden sowie Brand-, Umwelt und sonstige Gefahren auf unserem Betriebsgelände bzw. auf der Baustelle zu vermeiden. Sie haben sowohl die allgemeinen Richtlinien und Hinweise dieses Merkblattes als auch die speziellen Betriebs-, Kontroll-, Ordnungs- und Sicherheitsvorschriften, die einschlägigen Arbeitsschutzvorschriften wie z.B. Gesetze, Verordnungen, Regeln sowie die unfallversicherungsrechtlichen DGUV-Vorschriften, -regeln (s. Ziff. 2.18) sowie die Anweisungen des Auftraggebers zu befolgen und alle der Arbeitssicherheit und dem Gesundheitsschutz der Mitarbeiter dienenden Maßnahmen zu unterstützen.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Risse + Wilke Kaltband GmbH & Co. KG nach Arbeitsschutzmanagementnorm ISO 45001:2018 und nach Umweltmanagementnorm ISO 14001:2015 sowie nach den Qualitätsnormen IATF 16949 und ISO 9001:2015 zertifiziert ist. Dienstleister und Lieferanten werden als bedeutende interessierte Partei berücksichtigt, behandelt und bei Bedarf bewertet. Es wird erwartet, dass der Auftragnehmer und seine Mitarbeiter sowie deren Subunternehmer die Inhalte und Ziele der o.g. Normen sowie die Unternehmenspolitik unterstützen. Die Leitlinien der SGU-Politik und die Leitlinien sind am Aushangbrett im Betrieb (Halle 1) sowie auf der Internetseite www.risse-wilke.de einsehbar.

Der Auftragnehmer hat für das auszuführende Gewerk eine **Gefährdungsbeurteilung nach ArbSchG** zur Einsicht jederzeit an der Ausführungsstelle vorzuhalten; gegenseitige Gefährdungen mit anderen betrieblichen Arbeiten sind mit einzubeziehen. Dem Koordinator von Risse + Wilke ist auf Anforderung die Gefährdungsbeurteilung auszuhändigen.

Die Unfallverhütungsvorschriften der Berufsgenossenschaften bzw. der DGUV gelten auch für Mitarbeiter ausländischer Firmen, deren Mitarbeiter in Deutschland keiner Berufsgenossenschaft (BG) angehören! Zuwiderhandelnde können vom Auftraggeber sofort von der Arbeits- bzw. Baustelle verwiesen werden.

Setzen Sie sich vor Arbeitsaufnahme mit unserem **Koordinator**, der für die gegenseitige Abstimmung der Arbeiten zuständig und Ihnen gegenüber in Fragen der Arbeitssicherheit weisungsbefugt ist, in Verbindung. Wurde Ihnen der Koordinator noch nicht benannt, dann setzen Sie sich mit unserer auftragserteilenden Abteilung Einkauf in Verbindung.

Einweisung und Merkblatt für Verantwortliche und Angehörige von Fremdfirmen und deren Subunternehmer

1. Ordnungsvorschriften

1.1 Rauchverbot:

Rauchen ist auf dem Betriebsgelände grundsätzlich untersagt. Erlaubt ist das Rauchen nur im Außenbereich an den ausgewiesenen Raucherplätzen. Dieses gilt auch für E-Zigaretten.

1.2 Zugangsbeschränkungen

Alle Fremdfirmenmitarbeiter haben sich in der Ein- und Ausgangsliste in der Schlosserei einzutragen und eine gelbe Weste zu empfangen. Es dürfen nur Mitarbeiter beschäftigt werden die sozialversicherungsrechtlich gemeldet sind und eine Arbeitsgenehmigung für Deutschland haben.

Während des Aufenthalts ist ständig die ausgegebene Fremdfirmenweste (gelb) zu tragen, außer es sprechen Gründe dagegen (z.B. Schweißarbeiten). Diese Regelung dient der besseren Erkennbarkeit und eigenen Sicherheit.

Folgende Angaben sind zwingend erforderlich:

- Die Firma,
- die Namen der Beschäftigten,
- der Auftrag,
- die Westenummer,
- das Einweisungsdatum und
- das Ein- und Ausgangsdatum

1.3 Befahren der Werkshallen

Personen und Sachen, insbesondere Fahrzeuge, sind den bei uns üblichen Ein- und Ausgangskontrollen unterworfen. Das Befahren der Werkshallen mit Fahrzeugen unterliegt der besonderen Genehmigung durch den Koordinator. (z.B. Messfahrzeuge, Baustellenfahrzeuge, Transport zum Arbeitsplatz, Entsorgung)

Parken:

Parkplätze für Fremdfirmen befinden sich gegenüber dem Verwaltungsgebäude. Sind diese belegt, ist der Mitarbeiterparkplatz südlich des Verwaltungsgebäudes zu benutzen. Parken auf den Besucherparkplätzen vor dem Verwaltungsgebäude ist verboten.

1.4 Sonn- und Feiertagsarbeit

An Sonn- und Feiertagen ist das Betreten oder Befahren unserer Betriebe, deren Zutritt einer Anmeldung bedarf, nur zulässig, wenn eine schriftliche Erlaubnis mit Angabe der Arbeits- bzw. Baustelle vorliegt.

1.5 Mitbringen von Arbeitsmitteln, Bild- und Tongeräte

Die betrieblichen Anordnungen über das Einbringen von Fahrzeugen, Werkzeugen, Geräten, Material und dergleichen sind zu beachten. Arbeitsgeräte, Maschinen und Werkzeuge müssen sich in einem ordnungsgemäßen und geprüften Zustand befinden und bestimmungsgemäß gehandhabt werden.

Das Mitbringen von Aufnahmegegeräten für Bild und Ton sowie die Benutzung solcher Geräte ist nur mit vorheriger Zustimmung zulässig.

Einweisung und Merkblatt für Verantwortliche und Angehörige von Fremdfirmen und deren Subunternehmer

1.6 Verkehrsregelung

Auf dem Betriebsgelände, auf Baustellen und Parkplätzen gilt die Straßenverkehrsordnung. Jeder hat sich vorsichtig und rücksichtsvoll zu verhalten. In den Werkshallen ist grundsätzlich Schrittgeschwindigkeit zu fahren. Beschilderungen sind zu beachten. Jede Behinderung des innerbetrieblichen Verkehrs ist unbedingt zu vermeiden. Die Anfahrtswege für die Feuerwehr sind ausnahmslos freizuhalten. Parken vor Ausgängen, Notausgängen, Sammelplätzen, Hydranten, Elektroverteilungen, Einfahrten, Toren oder ähnlichen Engstellen ist nicht erlaubt.

1.7 Freihalten von Verkehrs- und Rettungswegen

Das Abstellen oder Lagern von Gegenständen jeder Art auf Anfahrtswegen für die Feuerwehr und Rettungswegen sowie das Versperren des Freiraumes dieser Wege ist unzulässig. Sonstige Wege sind möglichst freizuhalten. In unmittelbarer Nähe von Wegen abgestellte oder gelagerte Gegenstände sind gegen Umfallen zu sichern.

1.8 Sicherheitskennzeichnung

Sicherheitszeichen, Sicherheits- und Hinweisschilder im Betrieb, z. B. Verbots- und Gebotsschilder, Warnschilder, Schilder für Rettung und Erste Hilfe, sind zu beachten und dürfen nicht entfernt werden.

1.9 Beschädigung von Einrichtungen

Beschädigungen und Störungen an unseren Einrichtungen sind sofort dem Koordinator zu melden.

1.10 Ordnung und Sauberkeit

Die Arbeits- bzw. Baustelle ist in einem sauberen Zustand zu halten und nach Beendigung der Arbeiten sauber aufzuräumen und zu sichern.

1.11 Alkohol + Drogenverbot

Aus Gründen der persönlichen und allgemeinen Sicherheit ist es untersagt, während der Arbeitszeit alkoholische Getränke zu sich zu nehmen oder in angetrunkenen Zustand zur Arbeit zu erscheinen. Gleiches gilt für Drogen, die es nicht erlauben sicher zu arbeiten.

1.12 Lagerung von Material

Die Lagerung von Baustoffen, Material etc. und die Aufstellung von Behelfsbauten, Baustellenwagen oder Containern bedarf der vorherigen Zustimmung des Auftraggebers.

1.13 Das Betreten von Betriebsteilen,

in denen keine Arbeiten im Rahmen des Arbeitsauftrages auszuführen sind, ist untersagt.

1.14 Entnahme von Wasser und Energie

Die Entnahme von Frischwasser, Strom und Gas ist nur mit vorheriger Zustimmung des beauftragten Koordinators zulässig.

Einweisung und Merkblatt für Verantwortliche und Angehörige von Fremdfirmen und deren Subunternehmer

1.15 Rauch-/brandüberwachte Bereiche

Alle Räumlichkeiten und Keller mit Ausnahme der großen Werkshallen sind mit Rauch-/Brandmeldern überwacht, die eine automatische Alarmmeldung an die Feuerwehr Iserlohn weiterleiten. Vor Beginn der Arbeiten sind Arbeitsbereiche bei rauch und staubverursachenden Arbeiten abzuschalten. Brandmelder müssen z.B. abgeschaltet werden bei:

- Arbeiten mit Staub und Rauchentwicklung
- Arbeiten wie Schweißen, Schleifen usw.
- Arbeiten in der Schlosserei und der Emulsionsanlage Gerüst 3 mit der Hubarbeitsbühne
- Bei Arbeiten am Dressierwalzgerüst Halle 5 und im Hydraulikraum des Vorwalzgerüsts 1 Halle 3 (Schlosserei) ist die CO2 Löschanlage zu blockieren

Die Arbeiten dürfen erst nach Freigabe durch den Koordinator begonnen werden. Die Anrechnung von Kosten für fahrlässige Fehlauflösungen behält sich Risse + Wilke vor.

Einweisung und Merkblatt für Verantwortliche und Angehörige von Fremdfirmen und deren Subunternehmer

2. Sicherheitsvorschriften

2.1 Tragen von PSA

Die Mitarbeiter der Fremdfirma sind verpflichtet, sich dem Sicherheitsstandard von Risse + Wilke anzupassen. Es bestehen folgende Trageverpflichtungen für Persönliche Schutzausrüstungen (PSA):

- Helmtragepflicht in den Produktionshallen bei kopfgefährdenden Tätigkeiten (z.B. Bauarbeiten, Montagearbeiten, Anschlagen/Transport von Lasten mittels Hebezeug)
- Schutzschuhtragepflicht in den gesamten Werkshallen

Alle erforderliche PSA sind grundsätzlich durch die Fremdfirmen selbst zu stellen; die Einhaltung der Richtlinie ist durch den Verantwortlichen der Fremdfirma zu kontrollieren. Die erforderliche persönliche Schutzausrüstung (z. B. Gehör-, Kopf-, Hand oder Fußschutz) ist bei den Arbeiten zu tragen und muss für die auftretenden Gefährdungen geeignet sein!

2.2 Koordinator

Sicherheitstechnische und organisatorische Probleme sind grundsätzlich mit dem zuständigen Koordinator von Risse + Wilke abzustimmen. Der Koordinator ist berechtigt, den Fremdfirmenmitarbeitern bzw. deren Verantwortlichen, Weisungen zum Vermeiden gegenseitiger Gefährdungen zu erteilen. Der Koordinator kann generelle Regelungen, als auch Einzelregelungen bestimmen.

2.3 Abstimmung von Arbeiten mit Anderen

Überschneiden sich die Arbeitsbereiche mehrerer Arbeitsgruppen, so sind von allen Beteiligten Maßnahmen zu treffen, die geeignet sind, gegenseitige Gefährdungen auszuschließen. Diese Maßnahmen sind mit dem Koordinator abzustimmen. Beim Betreten des Betriebsgeländes ist seitens des Fremdfirmenmitarbeiters besonders auf den internen Staplerverkehr und den Krantransport zu achten. Dieses gilt für alle Verkehrswege auf dem Betriebsgelände, insbesondere in der Nähe von Durchgängen und Ein- und Ausfahrten.

- Niemals unvermittelt auf Verkehrswege treten, die von Staplern benutzt werden.
- Niemals im Rangierbereich eines Staplers aufhalten.
- Beim Überqueren der Fahrbahn immer Augenkontakt mit dem Staplerfahrer suchen.
- Niemals unter schwebenden Lasten aufhalten.

2.4 Kranarbeiten

Bei Montagetätigkeiten auf dem Kran oder der Krananlage sind Sicherungsmaßnahmen gegen das Herunterfallen loser Gegenstände zu treffen. Der Gefahrenbereich unter der Krananlage ist abzusperren und entsprechend zu beschildern. (Vorsicht! Kranarbeiten)
Sollten Gegenstände auf dem Kran deponiert werden, so sind diese sorgfältig gegen Herunterfallen zu sichern. Während der Kranarbeiten ist zu gewährleisten, dass die Nutzung der Kransteuerung durch andere als die für die Dauer der Arbeiten Beauftragten, ausgeschlossen ist. Das Verfahren des Kranes von der Laufkatze aus, ist wegen der Quetsch- und Absturzgefahren strengstens untersagt. Einengungen der für Krane geltenden Sicherheitsabstände sind weitgehend zu vermeiden. Grundsätzlich ist der Kran oder die Krananlage spannungslos zu schalten und gegen Wiedereinschalten zu sichern.

Einweisung und Merkblatt für Verantwortliche und Angehörige von Fremdfirmen und deren Subunternehmer

Nur in Ausnahmefällen kann in einer zuvor schriftlich festgelegten abweichenden Verfahrensweise gearbeitet werden. Bei Arbeiten in der Nähe von fahrenden Kranen sind besondere Sicherheitsmaßnahmen erforderlich (z.B. Abtrennen der Arbeitsbereiche durch Setzen von Puffern + Trennung der Stromzufuhr).

2.5 Höhenarbeiten; Vermeidung von Absturzgefährdungen

Bei Arbeiten **über 1m Höhe über dem Boden** und bei Bauarbeiten **über 2m Höhe vom Boden** und bei **Dacharbeiten über 3m Höhe** vom Boden sind ständige Sicherungen gegen Absturz zu schaffen.

Leitern, Arbeitsbühnen, Gerüste u. a. müssen einwandfrei beschaffen sein und ordnungsgemäß verwendet werden. Bei Absturzgefahr sind besondere sicherheitstechnische Vorsorgemaßnahmen zu treffen, z. B. feste oder mobile Absturzsicherungen wie Geländer mit Oberholm, Quer-/Knieholm und Fußleiste oder Sicherungs-, Auffangnetze.

Können derartige Sicherungen nicht installiert werden, sind anderweitige Sicherungen gegen Absturz zu treffen (Arbeiten mit Sicherheitsgurt (Typ A) und Falldämpfer.). Die Sicherheitsgurte und deren Anschlagpunkte müssen den zu erwartenden dynamischen Belastungen standhalten. Die Sicherungsmittel sind durch die Fremdfirma zu beschaffen und bereitzustellen. Die Verantwortlichen der Fremdfirma haben die Verwendung der eingesetzten Sicherungsmittel zu überwachen.

Es sind geeignete Anschlagpunkte zu bestimmen und auszuwählen. Sind keine geeigneten Anschlagpunkte vorhanden, müssen diese eingerichtet werden. Gleichfalls sind Maßnahmen zur schnellen Rettung abgestürzter Personen in die Sicherheitseinrichtung zu planen (z.B. Hubarbeitsbühne, Höhenrettung der Feuerwehr Dortmund). Auf Leitern dürfen nur **kurzfristige** und **leichte Arbeiten** ausgeführt werden.

2.6 Dacharbeiten

Das Betreten der Dachflächen ist nur mit besonderer Genehmigung des Koordinators erlaubt. Das Betreten und das Verlassen der Dachflächen ist in einem Kontrollbuch in der Schlosserei zu dokumentieren; der Zugangsschlüssel zum Dach ist zu empfangen bzw. wieder zurück zu geben. Das Betreten der Dachflächen ist nur unterwiesenen und berechtigten Personen gestattet.

Bei Arbeiten auf dem Hallendach oder dem Dach der Verwaltung sind stets Auffanggurte mit den geeigneten Anschlagmitteln mitzuführen. Bei Arbeiten in der Nähe der Dachreiter besteht Absturzgefahr, da die Glasscheiben der Dachreiter nicht absturzsicher sind. Bei diesen Arbeiten sind Auffanggurte Typ A zu tragen. Sollten keine geeigneten Anschlagpunkte vorhanden sein, sind geeignete Anschlagpunkte zu installieren.

Weiterhin besteht bei Arbeiten in der Nähe der Hallendachaußenkanten Absturzgefahr. Bei Absturzgefahr sind besondere sicherheitstechnische Vorsorgemaßnahmen zu treffen, z. B. feste oder mobile Absturzsicherungen. Lastenaufzüge dürfen nur benutzt werden, wenn ein ausgebildeter Aufzugführer den Aufzug bedient. Die Anlegestelle am Dach für Lastenaufzüge ist mind. 2,5m beidseitig gegen Absturz zu sichern.

Bei Feuerarbeiten auf den Dächern ist mit Brandgefahr zu rechnen. Geeignete Löschmittel sind durch das Fremdunternehmen bereitzustellen und im Brandfalle zu benutzen. Gegebenenfalls sind Brandwachen aufzustellen.

Einweisung und Merkblatt für Verantwortliche und Angehörige von Fremdfirmen und deren Subunternehmer

2.7 Verwendung von Gefahrstoffen (nach GefStoffV, WHG, ...)

Als Gefahrstoff gelten Arten von Stoffe und Gemische die in Gefahrenklassen nach §3 Gefahrstoffverordnung gemäß folgender Tabelle eingeteilt sind. Auskunft darüber geben z.B. die aktuellen Sicherheitsdatenblätter des Herstellers. Der Auftragnehmer hat für die verwendeten Stoffe die aktuellen Sicherheitsdatenblätter und die für den Verwender erforderliche Betriebsanweisung nach §14 Gefahrstoffverordnung mitzuführen und jederzeit zur Einsichtnahme bereit zu halten.

Tabelle: Gefahrenklassen gem. § 3 GefStoffV

		Nummerierung nach Anhang I der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008
1.	Physikalische Gefahren	2
	a) Explosive Stoffe/Gemische und Erzeugnisse mit Explosivstoff	2.1
	b) Entzündbare Gase	2.2
	c) Aerosole	2.3
	d) Oxidierende Gase	2.4
	e) Gase unter Druck	2.5
	f) Entzündbare Flüssigkeiten	2.6
	g) Entzündbare Feststoffe	2.7
	h) Selbstzersetzliche Stoffe und Gemische	2.8
	i) Pyrophore Flüssigkeiten	2.9
	j) Pyrophore Feststoffe	2.10
	k) Selbsterhitzungsfähige Stoffe und Gemische	2.11
	l) Stoffe und Gemische, die in Berührung mit Wasser entzündbare Gase entwickeln	2.12
	m) Oxidierende Flüssigkeiten	2.13
	n) Oxidierende Feststoffe	2.14
	o) Organische Peroxide	2.15
	p) Korrosiv gegenüber Metallen	2.16
2.	Gesundheitsgefahren	3
	a) Akute Toxizität (oral, dermal und inhalativ)	3.1
	b) Ätz-/Reizwirkung auf die Haut	3.2
	c) Schwere Augenschädigung/Augenreizung	3.3
	d) Sensibilisierung der Atemwege oder der Haut	3.4
	e) Keimzellmutagenität	3.5
	f) Karzinogenität	3.6
	g) Reproduktionstoxizität	3.7
	h) Spezifische Zielorgan-Toxizität, einmalige Exposition (STOT SE)	3.8
	i) Spezifische Zielorgan-Toxizität, wiederholte Exposition (STOT RE)	3.9
	j) Aspirationsgefahr	3.10
3.	Umweltgefahren	4
	Gewässergefährdend (akut und langfristig)	4.1
4.	Weitere Gefahren	5
	Die Ozonschicht schädigend	5.1

Trägt sich die Fremdfirma mit der Absicht, mit o.g. Stoffen zu arbeiten oder diese im Werkbereich zu lagern, ist der Koordinator von RWK umgehend davon in Kenntnis zu

Einweisung und Merkblatt für Verantwortliche und Angehörige von Fremdfirmen und deren Subunternehmer

setzen, das aktuelle EG-Sicherheitsdatenblatt ist vorzulegen und die Genehmigung des Koordinators ist einzuholen. (**Grundsätzlich besteht das Verbot des Einsatzes von o.g. Stoffen mit Erlaubnisvorbehalt**)

Der Koordinator hat sich bei schwierigen Entscheidungen im Rahmen der Verwendungserlaubnis mit der Abteilung Arbeitssicherheit zu beraten. Arbeiten mit bestimmten Gefahrstoffen oder andere bestimmte gesundheitsgefährdende Arbeiten dürfen nur von Personen ausgeführt werden, die vor und während dieser Tätigkeit arbeitsmedizinischen Vorsorgeuntersuchungen zugeführt worden sind. Diese müssen von durch die Berufsgenossenschaften ermächtigten Ärzten durchgeführt werden. (z.B. Arbeiten unter Atemschutz, Höhenarbeiten, mit Gefahrstoffen wie Blei, Nickel etc.)

2.8 Brandschutz; Heiarbeiten

Jegliche Brandgefhrdungen durch Aktivitten der Fremdfirma sind zu vermeiden. Die erforderlichen Manahmen gegen Entstehungsbrnde und Explosionen sind zu treffen. Entsteht ein Brand sind die erforderlichen Lschmanahmen einzuleiten. Vor Aufnahme der Arbeiten ist der Vordruck „Arbeitsgenehmigung fr Fremdfirmen /Interne Abteilungen“ auszufllen. Die **Brandschutzordnung der Risse + Wilke Kaltband GmbH & Co. KG** ist zu beachten.

Vor Beginn von Arbeiten mit offenem Feuer (z.B. Schwei-, Schneid-, Trenn- und Ltarbeiten, Schleif-, Form- und Abbrennarbeiten, Auftau-, Anwrm-, Flmm- und Teearbeiten) ist eine schriftliche Freigabe (Erlaubnisschein fr Schwei-, Schneid-, Lt-, Auftau- und Trennschleifarbeiten) vom Koordinator einzuholen. Offenes Feuer darf nie ohne Aufsicht gelassen werden! Grundstzlich sind vom Auftragnehmer eigene, geeignete und geprüfte Feuerlscher in ausreichender Menge mitzufhren und an der Ausfhrungsstelle bereitzuhalten.

2.9 Besondere Gefhrdungsbereiche

Überwachungsbereiche und Kontrollbereiche, die z. B. mit dem Hinweis "RADIOAKTIV", „RNTGENSTRAHLUNG“ ODER „GEFAHR FR TRGER VON HERZSCHRITTMACHERN ODER IMPLANTATEN" gekennzeichnet sind, drfen nur von befugten Personen betreten werden.

2.10 Schutzeinrichtungen

Betriebliche Schutzeinrichtungen drfen nur nach vorheriger Zustimmung des Anlagenverantwortlichen unwirksam gemacht werden.

2.11 Zustzliche Arbeiten; Vermeidung verdeckter Arbeitnehmerberlassung

Die Arbeiten von Fremdfirmenmitarbeitern mssen sich im Rahmen des zugrundeliegenden Werkvertrages oder Dienstleistungsvertrages bewegen. Arbeiten an oder in Anlagen bzw. Anlageteilen, die nicht zum Auftrag gehren, bedrfen der vorherigen Zustimmung des Verantwortlichen (Reprsentanten) des Auftragnehmers, des Koordinators und des Anlagenverantwortlichen. Dies gilt insbesondere fr elektrische oder gasbetriebene Anlagen. Die Norm EN 60204 "Elektrische Ausrstung von Maschinen" ist zu beachten.

Einweisung und Merkblatt für Verantwortliche und Angehörige von Fremdfirmen und deren Subunternehmer

2.12 Begehen von Behältern, Gruben u. ä.

Bei bestimmten Arbeiten in Behältern, Schächten und Gruben können Gefahren wie gefährliche Gase, Sauerstoffmangel auftreten. Arbeiten an diesen Gefahrenschwerpunkten sind entsprechend den vorher festgelegten Sicherheitsmaßnahmen auszuführen. Für das Betreten von Behälter ist eine sogenannte „BEFAHRERLAUBNIS“ auszustellen

2.13 Erdarbeiten

Vor Beginn von Erdarbeiten müssen wegen einer möglichen Beschädigung unterirdischer Versorgungs- und Entsorgungsleitungen o.ä. Einrichtungen, die Lageverhältnisse mit der Bauleitung oder dem Beauftragten durchgesprochen werden. Unvorhergesehene Hindernisse bei der Durchführung der Arbeiten sind sofort zu melden.

2.14 Sicherung von Bodenöffnungen

Gruben, Schächte, Fußbodenöffnungen und dergleichen sind ständig so zu sichern, dass niemand zu Schaden kommen kann. Dies gilt insbesondere vor Verlassen der Arbeitsstätte. Die Gefahrstelle muss abgedeckt, umzäunt oder in sonstiger Weise gegen Absturz oder hineinstolpern gesichert werden.

2.15 Verwenden von Bolzensetzwerkzeugen

Bei der Verwendung von Bolzensetzwerkzeugen sind alle einschlägigen Sicherheitsvorkehrungen einzuhalten. Es ist unbedingt dafür zu sorgen, dass sich niemand im Gefahrenbereich aufhält, insbesondere nicht neben oder hinter der Eintreibstelle.

2.16 Benutzung von Arbeitsmitteln

Krananlagen, Flurförderzeuge, Hubarbeitsbühnen und ähnliche Einrichtungen dürfen nur von dafür ausgebildeten und Mitarbeitern mit Ausbildungsnachweis und einer Einweisung in das entsprechende Arbeitsmittel bedient werden, wenn eine schriftliche Erlaubnis des Koordinators vorliegt.

2.17 Elektrische Ausrüstung bei Bauarbeiten

Bei Bauarbeiten, bei denen elektrische Betriebsmittel nur einzeln benutzt werden oder bei denen die Bauarbeiten nur geringen Umfangs sind, sowie auf kleinen Bau- und Montagestellen muss bei Benutzung einer vorhandenen Elektroinstallation ein mobiler Personenschutz (mindestens ein FI-Schutzschalter 30 mA) verwendet werden. Die Beheizung mit mobilen Heizgeräten von Arbeits- und Aufenthaltsräumen ist nur nach vorheriger Absprache mit dem Auftraggeber zulässig.

2.18 Beachtung von gesetzlichen Pflichten und Regelwerken

Grundsätzlich müssen Fremdfirmen ihre gesetzlichen Pflichten wahrnehmen!

Im Besonderen:

- Arbeits-, Gesundheits- und Umweltschutzschulungen – incl. Unterweisung gem. Arbeitsschutzgesetz, Betriebssicherheitsverordnung und DGUV-Vorschrift 1 und GefStoffV.
- Regelmäßige Arbeitsplatzinspektionen unter Sicherheits-, Gesundheits- und Umweltschutzaspekten durch die Führungskräfte.
- Tragen der vollständigen Persönlichen Schutzausrüstung bei entsprechender Notwendigkeit.

Einweisung und Merkblatt für Verantwortliche und Angehörige von Fremdfirmen und deren Subunternehmer

- Erfüllung der §§ 5 und 6 Arbeitsschutzgesetz (Gefährdungsbeurteilung, Dokumentation).
- Die im Werk beschäftigte Mitarbeiterzahl, Gefährdungsbeurteilungen und namentliche Nachweise der durchgeführten Unterweisungen sind dem Auftraggeber vorzulegen.

Im Übrigen wird auf folgende Regelwerke verwiesen: (nicht abschließend)

- DGUV- Vorschrift 1 „Grundsätze der Prävention“
- DGUV Vorschrift 3 „Elektrische Anlagen und Betriebsmittel“
- ASR A1.3 „Sicherheits- und Gesundheitsschutzkennzeichnung“
- DGUV Vorschrift 38 „Bauarbeiten“
- DGUV Vorschrift 52 „Krane“
- DGUV Vorschrift 68 „Flurförderzeuge“
- DGUV Information 208-016 „Umgang mit Leitern und Tritten“
- DGUV Information 208-019 „Sicherer Umgang mit Hubarbeitsbühnen“
- Sowie die allgemein anerkannten sicherheitstechnischen und arbeitsmedizinischen und andere gültige und einschlägige Regeln, z.B. VDE-Vorschriften

3. Umweltschutz

3.1 Abfallentsorgung

Anfallende Abfälle sind getrennt nach Abfallart zu sammeln und in vorhandene Sammelbehälter zu entsorgen. Der Koordinator gibt entsprechende Hinweise, welche Sammelbehälter benutzt werden dürfen. Für bestimmte Arbeiten (z.B. Baumaßnahmen) sind geeignete Sammelbehälter bereit zu stellen.

Bei der Abfallentsorgung hat der Auftragnehmer die einschlägigen Vorschriften zum Abfallrecht zu beachten und etwaige Entsorgungsvorgänge mit dem Koordinator abzustimmen. Für die Entsorgung von gefährlichen Abfällen sind die erforderlichen Entsorgungsdokumente bereitzustellen. (z.B. Entsorgungsnachweis, Begleitschein, Übernahmeschein, elektronisches Abfallnachweisverfahren etc.)

Zu berücksichtigen sind vor allem folgende Abfallvorschriften:

- | | |
|-------------------------------|----------|
| • Kreislaufwirtschaftsgesetz | KrWG |
| • Abfallverzeichnisverordnung | AVV |
| • Altölverordnung | AltöIV |
| • Altholzverordnung | AltholzV |

3.2 Umgang mit wassergefährdenden Stoffen

Der ordnungsgemäße Umgang mit wassergefährdenden Stoffen ist von besonderer Bedeutung. Gefährdungen durch Freisetzung in die Umwelt durch Eintrag in Kanalisationen, Oberflächengewässer, Grundwasser und in den Boden sind bereits bei der Arbeitsplanung zu vermeiden. Bei Verschütten oder Austreten von wassergefährdenden Flüssigkeiten sind unverzüglich Sicherungsmaßnahmen durch Aufnehmen, Aufsaugen, Eindämmen oder andere Schutzmaßnahmen anzuwenden.

Einweisung und Merkblatt für Verantwortliche und Angehörige von Fremdfirmen und deren Subunternehmer

Zu berücksichtigen sind vor allem folgende Gewässerschutzvorschriften:

- Wasserhaushaltsgesetz (WHG)
- Verordnung zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV)

3.4 Energie- und Ressourcenverschwendung

Energie und Ressourcen ist so effizient wie möglich zu verwenden. Jegliche Energieverschwendung ist zu vermeiden.

3.5 Luftemissionen

Beim Einsatz von Fahrzeugen, Maschinen, Geräten und Einrichtungen sind schädliche Abgase und andere Emissionen zu vermeiden. Der Einsatz von Baumaschinen mit Dieseltreibstoff insbesondere in den Werkshallen darf aus Gesundheitsgründen ausschließlich nur mit Dieselpartikelfiltern erfolgen. Die Freigabe erfolgt über den Koordinator. Abgase, die in den Werkshallen anfallen, sind möglichst über Leitungen ins Freie abzuleiten.

3.6 Lärm

Jegliche überflüssige Lärmgeräusche sind zu unterlassen. Es sollen möglichst lärmgeminderte Arbeitsverfahren angewandt werden. Insbesondere sind Lärmemissionen, die sich negativ auf die Nachbarschaft auswirken insbesondere in den Nachtstunden zwischen 22:00 Uhr und 6:00Uhr zu unterlassen. Türen, Tore und Dachöffnungen sind geschlossen zu halten. Transporte und Lieferungen sind nicht in den Nachtstunden vorzunehmen.

4 Sonstige Hinweise

4.1 Besonders geschützte Personengruppen

Jugendliche, Auszubildende, Schwangere und andere Personen, die eines besonderen Schutzes bedürfen, dürfen weder mit gefährlichen und gesundheitsschädlichen Arbeiten beauftragt, mit gesundheitsschädlichen Stoffen, noch an gefährlichen Stellen beschäftigt werden bzw. müssen bei einem Einsatz auf unserem Betriebsgelände beaufsichtigt werden. Vor Aufnahme der Tätigkeit ist eine Gefährdungsbeurteilung, die die speziellen Schutzaspekte des zu schützenden Personengruppen berücksichtigt, unbedingt erforderlich

4.2 Erste Hilfe-Einrichtungen

Vorhandene Sanitätseinrichtungen (Erste-Hilfe-Kästen) stehen Ihnen im Notfall zur Verfügung. Lassen Sie sich die Lage dieser Einrichtungen vor Ort erklären! Grundsätzlich hat der Auftragnehmer eigenes Erste-Hilfe-Material mitzuführen.

4.3 Unfälle melden

Bei Unfällen auf dem Betriebsgelände der Risse + Wilke Kaltband GmbH & Co. KG, die eine ärztliche Behandlung bei einem berufsgenossenschaftlichen Durchgangsarzt erfordern, ist sofort der Koordinator, die Bauleitung und die Fachkraft für Arbeitssicherheit zu verständigen.

Einweisung und Merkblatt für Verantwortliche und Angehörige von Fremdfirmen und deren Subunternehmer

4.4 Räumungs-/Evakuierungsalarm (auf-und abschwellender Signalton)

Bei Räumungsalarm sind die Arbeiten sicher zu unterbrechen, das Gebäude auf schnellstem Weg unverzüglich zu räumen und sich am Sammelplatz vor der Schlosserei Tor 2 einzufinden. Werden in Betriebsgebäuden Räumungsübungen durchgeführt, um den Gefahren- oder Katastrophenfall zu proben, haben Sie sich in gleichem Umfang wie die in unserem Haus tätigen Mitarbeiter daran zu beteiligen.

4.5 Verhalten in Ausnahmesituationen

4.5.1 Verhalten in Zeiten von Pandemien

In Pandemiezeiten haben sich alle auf dem Betriebsgelände von Risse + Wilke Beschäftigten den aktuellen geltenden rechtlichen und unternehmensspezifischen Regelungen unterzuordnen. Es sind alle festgesetzten Maßnahmen umzusetzen, die zur Abwendung von Ansteckungsrisiken durch Viren z.B. dem CORONA-Virus geeignet sind. Dazu zählen z.B. :

- Keine Arbeitsaufnahme beim Auftreten von Krankheitssymptomen
- Abstand zu anderen Personen halten
- PSA tragen bei Unterschreitung der Sicherheitsabstände und in festgelegten Bereichen
- Voraussetzungen zur Arbeitsaufnahme: Vollständig geimpft, genesen oder getestet
- Unterauftragnehmer von Regelungen in Kenntnis setzen
- etc.

Einweisung und Merkblatt für Verantwortliche und Angehörige von Fremdfirmen und deren Subunternehmer

5. EMPFANGSBESTÄTIGUNG

Der Empfang dieses Einweisungs-Merkblattes ist von der Fremdfirma schriftlich zu bestätigen!

Empfangsbestätigung der Fremdfirma bzw. deren Verantwortlichen:

Firma:

Tel:

Auftragsbeschreibung:

Name:

Datum:

Unterschrift(en)

Ansprechpartner RWK/ Koordinator:

Name:

Tel:

Datum:

Unterschrift:

Anhang:

- 1. Unterweisungsliste
- 2. Gefährdungsbeurteilung
- 3. Sonstiges.....

Einweisung und Merkblatt für Verantwortliche und Angehörige von Fremdfirmen und deren Subunternehmer

Anhang 1: Unterweisungsliste Mitarbeiter

Auftragsbeschreibung:

--

Verantwortlicher/Unterweisender der Fremdfirma

Name:

Funktion:

Lfd. Nr	Name	Vorname	Datum	Unterschrift
1				
2				
3				
4				
5				
6				
7				
8				
9				
10				
11				
12				
13				
14				
15				

Datum:

Unterschrift des Unterweisenden:

Einweisung und Merkblatt für Verantwortliche und Angehörige von Fremdfirmen und deren Subunternehmer
Anhang 2: Gefährdungsbeurteilung (optional)

Auftrag:

Datum:

Fremdfirma:

Lfd.- Nr.:	Gefährdung/Risiko	Risikobewertung hoch/mittel/gering	Erforderliche Schutzmaßnahmen	Verantwortlich	Termin	Wirksam ja/ nein

Verantwortlicher/Name:

Unterschrift: